

Satzung der Bogenschützen Troisdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein wurde am 19. Aug. 1978 gegründet und führt den Namen
„Bogenschützen Troisdorf e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Troisdorf.

Der Verein ist beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes
 des Deutschen Schützenbundes

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist das für Troisdorf zuständige Gericht.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Verbreitung des Bogen-
Schießsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für Teilnehmer an überörtlichen schießsportlichen Veranstaltungen (Landes- und/oder Deutschen
Meisterschaften), Fortbildungen oder Schulungsseminaren, die dem Verein zu Gute kommen, kann
ein vom Vorstand besonders zu genehmigender Zuschuss aus Vereinsmitteln gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des
Rheinischen Schützenbundes oder anderer Einrichtungen/Behörden/Verbände dürfen nur für den
vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen, aktiven und inaktiven Mitgliedern; die 18 Jahre und älter sind und aus
jugendlichen Mitgliedern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Weiter aus Ehrenmitgliedern; das sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein
erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, ungeachtet ihrer Konfession, Rasse, Nationalität, ihres Alters,
Geschlechts und Berufes.

Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei bei Minderjährigen eine
Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich ist.

Aufnahmegebühr: Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Es soll damit ein Ausgleich zwischen
dem geleisteten Einsatz und dem geschaffenen Vereinsvermögen der bisherigen Mitglieder und den
Neuzugängen geschaffen werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der jeweils gültigen Beitragsordnung
zu entnehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes ist bis drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

Eine entsprechende Erklärung muss dem Vorstand per Post mit einem eingeschriebenen Brief, einer E-Mail
mit Empfangsbestätigung oder persönlicher Übergabe eines Briefes an ein Vorstandsmitglied, zugegangen
sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund Nichtentrichtung des Jahresbeitrages über das erste Quartal des Geschäftsjahres hinaus, trotz wiederholter Mahnungen (3 mal) des Kassenwartes und durch Ausschluss nach einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Weiteres regelt § 14 dieser Satzung.
Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte: Alle Mitglieder haben das Recht:

- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, am Training teilzunehmen.
- Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das passive Wahlrecht jedoch nur, wenn sie dem Verein seit mindestens zwölf Monaten angehören. Über Ausnahmefälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Pflichten: Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
- die Satzung zu beachten,
- sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu richten.

§ 7 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Organ des Vereins
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder und Ehrenmitglieder, die 18 Jahre oder älter sind und dem Verein mindesten seit zwölf Monaten angehören. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1.Quartal eines Jahres, als Jahreshauptversammlung statt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Einladungen sind 3 Wochen vor dem Termin zu versenden.
Die Einladungen können auf elektronischem Wege (E-Mail mit Empfangsbestätigung) erfolgen.

Anträge von Mitgliedern können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist, außer im Falle des § 15, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Grundsätzlich werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und der Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden zur Kenntnis genommen und im Protokoll aufgenommen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre,
- die Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Beiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Näheres regelt § 14 der Satzung),
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzende/n,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n und Geschäftsführer/in,
- dem/der Kassenwart/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende allein,
- der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten einberufen werden muss, ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (gem. § 26 BGB), die unter anderem die Aufgabenverteilung des Vorstandes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder im Rahmen der Satzung regelt.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann für genau abzugrenzende Aufgaben Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

Die Beschlussfassungen können auch auf elektronischem Wege (E-Mail u. a.) erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen für das Jahr, welches ihrer Wahl folgt, die Kassenführung und Vermögensverwaltung und erstatten in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 12 Beiträge und Kosten

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgelegt wird. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen.

Konnte der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes Abweichungen von der Zahlungsfrist und –art gewähren.

§ 13 Verstöße

Der Vorstand kann gegen Mitglieder:

- die grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen,
- die sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhalten,
- sich grob unsportlich und unkameradschaftlich verhalten,
- die gegen die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse oder
- gegen Ordnungen des Rheinischen oder Deutschen Schützenbundes verstoßen,

folgende Maßnahmen durchführen:

- eine Rüge aussprechen,
- einen Verweis erteilen,
- ein Verbot der Teilnahme am Gruppentraining für einen bestimmten Zeitraum aussprechen

außerdem:

- in besonders schweren Fällen den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
- Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied binnen vierzehn Tagen der Einspruch zu.
- Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nur diesen Tagesordnungspunkt beinhaltet. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mehr als 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind und von ihnen ¾ dem Antrag zustimmen

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand sofort eine neue Mitgliederversammlung unter nochmaligen Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins in der vorgeschriebenen Form einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit ¾ Mehrheit entscheidet.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein Lebenshilfe e.V. Troisdorf", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nicht durch diese Satzung anders geregelt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB entsprechend. Sollten durch Gesetz einzelne Teile dieser Satzung entfallen oder geändert werden müssen, so bleibt die Satzung mit den notwendigen Änderungen bindend für die Mitglieder.

§ 16 Haftung

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

§ 17 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins, alle Mitglieder und Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gespeichert und vereinsintern, sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt werden.

Weiter ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass Ereignisse, Ergebnisse von Wettkämpfen; Namen und Fotos für die Pressearbeit verwendet werden dürfen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Eine Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Troisdorf, April 2016

Der Vorstand

Vorsitzender

Geschäftsführer